

Beiträge

Peter Stockmeier

Die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk in der frühen Kirche

Mit der Vorstellung einer «Evolution» pflegt man im allgemeinen den Wandel frühchristlicher Verhältnisse zum Erscheinungsbild der Gegenwartskirche zu erklären und vielfach zu legitimieren. In einer solchen Perspektive ist die Rückfrage nach dem Modus der Bestellung von Bischöfen in der frühen Kirche nur von archivalischem Interesse. Aber nicht nur Unzulänglichkeiten im zentralistischen Verfahren der römisch-katholischen Kirche von heute, sondern die Aufwertung des bischöflichen Amtes durch das Zweite Vatikanische Konzil einerseits und das neuerwachte Selbstbewußtsein der Gläubigen zum andern schärften den Blick für die damit verbundenen Probleme. Im Gefolge dieser Impulse erscheint die freie Ernennung der Bischöfe durch den Papst trotz mancher Variationen in den jeweiligen Konkordaten nicht als unabdingbarer Höhepunkt der Entwicklung, sondern als zeitbedingte Konsequenz, die für eine den Bedürfnissen gemäße Verbesserung offen ist. Eine rechte «Theologie des Amtes» führt nicht zwangsläufig zur Mystifizierung administrativer Verfahrensgänge.

Leider wurde die Frage nach der Wahl der Bischöfe zu eng mit der inzwischen ja wieder etwas abgeflauten Demokratisierungsdebatte verknüpft, und sie ist so gelegentlich in Mißkredit geraten, wenn nicht gar gezogen worden¹. Natürlich wird man den Texten, die von einer Wahl der Bischöfe durch das Volk sprechen, nicht kurzschlüssig den demokratischen Volksbegriff unterlegen dürfen, wonach alle Gewalt vom Volk ausgeht. Andererseits ist es unzulässig, einschlägige Aussagen durch Spiritualisierung oder gar Ignorierung zu entwerten, um eine herrschende Praxis zu rechtfertigen.

Unser Durchblick geht zunächst auf die neutestamentlichen Hinweise zur Bestellung von Amtsträgern ein. Sodann verfolgen wir die sich ausbildenden Formen der Bischofswahlen in den ersten Jahrhunderten, um schließlich die nachkonstantinische Epoche zu behandeln. Im voraus ist dabei zu bemerken, daß vom Ursprung her weder die Funktion des Bischofs ein-

deutig umschrieben noch allgemein die Theologie des Amtes artikuliert war².

I. Verantwortung der Gemeinde nach dem Neuen Testament

Schon der Umstand, daß innerhalb der neutestamentlichen Schriften das Bischofsamt, wie es sich im Laufe des zweiten Jahrhunderts herauskristallisierte, nicht begegnet, zeigt die Differenziertheit in der Entwicklung des kirchlichen Ordnungsgefüges. Dementsprechend weist auch das Verfahren, durch das einzelne Gläubige in einen Dienst der Gemeinde berufen werden, unterschiedliche Aspekte auf. So deutlich die Berufung des Zwölferkreises auf Jesus selbst zurückgeht, die Bestellung von Amtsträgern in der Folgezeit geschieht nicht nach einem vorgegebenen Prinzip, sie erfolgt vielmehr auf unterschiedlichen Wegen; ja es scheint, daß die junge Gemeinde in dieser Frage keinen eindeutigen Auftrag Jesu hatte.

Bereits bei der Nachwahl zum Zwölferkreis (Apg 1,15–26) stellt der große Kreis der Brüder zwei geeignete Kandidaten vor: «Sie legten Lose für sie ein, und das Los fiel auf Matthias» (Apg 1,26). Die Auslosung galt als eine alte Form, um den göttlichen Willen zu erfragen; sie war im Tempeldienst zu Jerusalem üblich, und darum kann dieses Vorgehen nicht als eigentümlich christliche Beauftragung betrachtet werden. Bei der Nominierung der Ersatzleute, die Zeugen des Lebens und der Auferstehung sein mußten, war offensichtlich die ganze Gemeinde der Jünger beteiligt.

Die Auswahl der sogenannten Diakone erfolgte nach Apg 6,1–7 ebenfalls durch die Gesamtheit der Jüngerschaft, wobei der Besitz des Heiligen Geistes und Klugheit als Voraussetzung gelten. Eignung einerseits und Wahl durch die Versammlung führen zum Aussondern einzelner Glieder der Gemeinde, denen sodann von den Aposteln die Hände aufgelegt werden. Der Terminus für «Auserwählen» begegnet im Neuen Testament häufig im Sinn göttlicher Gnadenwahl, die ein pneumatisches Element impliziert³; dies ist im Fall einer Wahl durch die Gemeinde nicht ausgeschlossen, mindert aber auch nicht die Bedeutung der konkreten Gemeinde als Wahlgang.

Im Verbund mit Aposteln und Presbytern wählt «die ganze Gemeinde» im Anschluß an das sogenannte Apostelkonzil schließlich die Gesandten nach Antiochien aus, wenngleich an dieser Stelle ihre Rolle integriert erscheint (Apg 15,22–29). Die Gesamtverantwortung der Gemeinde kann freilich auch durch einzelne Glieder wahrgenommen werden; so suchten nach Apg 13,1 f Propheten und Lehrer unter unmittelbarer Einwirkung des Heiligen Geistes Barnabas und

Paulus zum missionarischen Dienst aus (vgl. 1 Tim 1,18; 4,14), und nach Apg 14,23 setzten eben diese beiden Missionare für die Bekehrten Presbyter ein, ein Befund, der auch Tit 1,5 bezeugt ist.

Der neutestamentliche Befund bietet also kein einheitliches Bild hinsichtlich der Bestellung von Amtsträgern in der Gemeinde, ganz abgesehen davon, daß jeweils Bischöfe in der Mehrzahl erwähnt werden (vgl. Phil 1,1; Apg 20,28). In den einschlägigen Texten wird nicht nur einmal die Gemeinde als aktives Organ erwähnt; wenn auch ihre Funktion nicht näher zu bestimmen ist, so gewinnt man doch den Eindruck, daß selbst in den Fällen, in denen sie nicht allein als Wahlgremium erscheint, ihre Mitbeteiligung anklängt. Das Volk als Gemeinde trägt demnach Mitverantwortung bei der Bestellung von Amtsträgern, und die Kennzeichnung dieses Verfahrens als «pneumatisch» (L. Goppelt) im Gegensatz zu «demokratisch» ändert nichts an der Tatsache, daß die Gläubigen auf ihrer Ebene die Leiter wählen, ein Akt des Gottesvolkes, dem die Ordination korrespondiert.

II. Die Bestellung von Bischöfen in vorkonstantinischer Zeit

Mit dem Ausbleiben der Parusie gewannen die Ämter, besonders der erstmals in den (vielleicht erst in die Mitte des zweiten Jahrhunderts zu datierenden) Ignatius-Briefen faßbare monarchische Episkopat besonderes Gewicht, insofern ihre Träger als Garanten der Überlieferung galten. Dieser Aspekt kommt sehr markant in dem Schreiben der römischen Gemeinde nach Korinth Ende des ersten Jahrhunderts zum Ausdruck, deren Verfasser ein konsequentes Sukzessionsmodell entwickelt (Kap. 42), das in seiner theologischen Zielsetzung freilich nicht voll dem neutestamentlichen Befund entspricht. Eirenaios von Lyon († um 200) argumentierte mit dieser Koppelung von Sukzessions- und Traditionsprinzip gegen die gnostischen Häresien⁴ und verhalf so der historisch unzutreffenden Anschauung zum Durchbruch, als bedinge die Weitergabe der Wahrheit auch die unmittelbare Berufung des Nachfolgers auf den Bischofsstuhl durch den Vorgänger.

So sehr das überlieferungsorientierte Sukzessionsmodell auch die Vorstellung von der tatsächlichen Bestellung der kirchlichen Amtsträger beeinflusste, so ist doch bemerkenswert, daß im Klemensbrief die Rolle der Gemeinde hierbei nicht unerwähnt bleibt. Um die Unrechtmäßigkeit des Vorgehens gegen die Presbyter in Korinth anzuprangern, heißt es in Klem 44,3, daß sie von den Aposteln oder angesehenen Männern «unter Zustimmung der gesamten Gemein-

de» eingesetzt waren. Der ganze Text erinnert nicht nur an «hellenistischen Amtsstil»⁵, er setzt eine geläufige Übung voraus und unterschlägt trotz Betonung der Einsetzungsreihe nicht die Beteiligung der Gemeinde. Es wird damit eine Praxis fortgeschrieben, die uns schon in neutestamentlichen Zeugnissen begegnete und weitgehend in der Folgezeit herrschend wird. Im übrigen entspricht die Intervention der römischen Gemeinde in einer Amtsfrage solchem Verständnis.

Nicht als zufällige Bemerkung, sondern als grundsätzliche Weisung erscheint der Appell aus Didache 15,1: «Wählt euch Bischöfe und Diakone, würdig des Herrn, Männer voller Milde und frei von Geldgier, voll Wahrheitsliebe, erprobte, die für euch versehen den Dienst der Propheten und Lehrer.»⁶ Der rechte Vollzug des vorher erwähnten Gottesdienstes verlangt offenbar entsprechende Vorsteher, die an die Stelle der charismatischen Propheten und Lehrer treten, und zwar durch Wahl. Nicht die Bestellung von seiten vorhandener Amtsträger, sondern die nach bestimmten Kriterien vollzogene Auswahl durch das Volk beruft nach dieser Instruktion in den Dienst des Bischofs und Diakons. Damit bezeugt gerade die Didache für den syrisch-palästinensischen Raum, daß im zweiten Jahrhundert gewissermaßen die Wahl «von unten» ihre Ebenbürtigkeit beansprucht neben der Gebetsbegabung «von oben».

Ausdrücklich hebt die um 215 von Hippolyt in Rom verfaßte «Apostolische Überlieferung» die Wahl des Bischofs durch das ganze Volk hervor. «Episcopus ordinatur electus ab omni populo.»⁷ Wie in dieser Kirchenordnung auch sonst ältere liturgische Traditionen beschrieben werden, so ist anzunehmen, daß auch bei der Bestellung des Bischofs die geläufige Praxis in der römischen Kirche wiedergegeben wird. Der betonte Hinweis, wonach das gesamte Volk den Bischof zu wählen hat, mag schon ein Signal möglicher Spannungen sein; jedenfalls unterstreicht die Bemerkung, daß der Wahlvorgang Angelegenheit der ganzen Gemeinde ist. Bekanntlich ist diese Bestimmung in die sogenannten «Apostolischen Konstitutionen» eingegangen, die unter Berufung auf apostolischen Ursprung verordnen, daß «als Bischof ein Mann geweiht werde, der in allen Stücken tadellos und vom ganzen Volk gewählt ist»⁸. Da es sich hierbei um die größte Sammlung kirchenrechtlicher Normen des Altertums handelt, ist die Allgemeingültigkeit dieser Vorschrift nicht zu bezweifeln, obwohl gerade zur Zeit ihrer Entstehung (ca. 360 n. Chr.) längst Zweifel an der Sachgemäßheit des Wahlverfahrens angemeldet wurden. Immerhin ist bemerkenswert, daß der pseud-apostolische Urheber dieser Rechtssammlung die Wahl der Bischöfe durch das Volk als göttliche Vor-

schrift ausgibt und damit der Konstruktion im Sinne unmittelbarer Einsetzung widerspricht.

Kehren wir zunächst aber noch in die vorkonstantinische Zeit zurück, dann liefert die Briefsammlung Cyprians von Karthago († 258) noch ein anschauliches Bild der Verhältnisse in der lateinischen Kirche. So stark bei diesem Hirten bereits ein bischöflich-hierarchisches Selbstbewußtsein hervortritt, die Verantwortung des Kirchenvolkes bei der Bestellung der Gemeindeleiter wird deshalb nicht zurückgedrängt. Es mag die Nachricht aus seiner Lebensbeschreibung ein hagiographischer Topos sein, wonach sich Cyprian in Demut zurückzog, «als das ganze Volk auf göttliche Eingebung hin in Liebe und Verehrung für ihn überströmte»⁹, aber er kann seine Wirkung nur erzielen, wenn die Beteiligung des Volkes bei der Bischofswahl Tatsache war. Diese Mitverantwortung entspricht der altkirchlichen Übung, wonach anstehende Probleme in allgemeiner Beratung einer Lösung zugeführt wurden. Jedenfalls erklärt Cyprian: «Es entspricht der Bescheidenheit, der Zucht und dem ganzen Lebenswandel aller, daß wir Vorsteher (Bischöfe) im Verein mit dem Klerus sowie in Gegenwart des Volkes der Standhaften, denen gleichfalls für ihren Glauben und ihre Gottesfurcht Ehre gebührt, alles in gewissenhafter und gemeinsamer Beratung regeln.»¹⁰ Angesichts der in Frage stehenden Wiederaufnahme von Glaubensverleugnern wirft der Grundsatz gemeinsamer Beratung ein bezeichnendes Licht auf Verfahrensweisen in den frühchristlichen Gemeinden. Trotzdem bereitet es nun einigermaßen Schwierigkeiten, die Rolle des Volkes bei der Bestellung von Bischöfen genauer zu bestimmen; übt es nach Cyprian das Recht einer wirklichen Wahl aus, kann es nur akklamieren oder bildet es durch seine Anwesenheit ein Forum der Öffentlichkeit?

Prüft man die einschlägigen Hinweise in der cyprianischen Briefsammlung, dann sprechen sie doch eher von einer aktiven Beteiligung des Volkes. So heißt es in Cyprians Brief an seinen numidischen Amtsbruder Antonianus, der von Novatian einseitig informiert worden war, über die Erhebung des Papstes Cornelius (251–253): «Erhoben aber wurde Cornelius zum Bischof aufgrund des Urteils Gottes und seines Gesalbten, aufgrund des Zeugnisses fast aller Kleriker, aufgrund der Abstimmung (*suffragio*) des damals anwesenden Volkes und der Zustimmung altbewährter Priester und aufrechter Männer zu einem Zeitpunkt, wo noch kein anderer vor ihm aufgestellt, wo die Stelle des Fabianus, das heißt: die Stelle Petri und der Sitz des bischöflichen Stuhles noch frei war.»¹¹

Die aktive Teilnahme des römischen Gemeindevolkes bei der Bestellung des Cornelius bezeichnet Cy-

prian als «*suffragium*», also mit dem Terminus, der die Abstimmung der Bürger in den Komitien zum Ausdruck bringt¹²; mit dem Ausdruck «*testimonium*» wird die Funktion der Kleriker dabei charakterisiert, wohl in Anlehnung an das außergerichtliche Zeugnis der römischen Prozeßordnung¹³. Da der gesamte Abschnitt auf die Rechtmäßigkeit der Erhebung des Cornelius abhebt, darf man in der Erwähnung des *iudicium Dei*, des *testimonium* der Kleriker, des *suffragium* des Volkes und der Unterstützung durch altbewährte Priester jene Elemente einer korrekten Bestellung erblicken, die als maßgeblich galten.

Eine eindeutige Verfahrensweise läßt sich freilich auch aus diesen rechtssprachlichen Begriffen nicht erschließen, wie aus der Schilderung über die Wahl des spanischen Bischofs Sabinus hervorgeht. Danach gilt es als göttliche Überlieferung und apostolische Gepflogenheit, daß die Bischöfe der Provinz und das Volk in dieser Angelegenheit zusammenkommen und eine rechtmäßige Einsetzung (*ordinationem iure perfectam*) vollziehen «aufgrund der Abstimmung der ganzen Gemeinde und des Urteils der Bischöfe»¹⁴. In aller Klarheit wird auch hier die konstitutive Rolle des Volkes unterstrichen und der gesamte Vorgang als gemeinkirchliche Praxis hingestellt; letztlich bestätigt Gott den Erwählten.

Aus den angeführten Zeugnissen der ersten Jahrhunderte erhellt, daß bei der Bestellung eines Bischofs Volk und Kleriker in konstitutiver Weise beteiligt sind. Unter den verschiedenen Formen der Mitverantwortung steht fraglos das Wahlrecht der Gemeinde im Vordergrund, auch wenn daneben noch andere Weisen der Nachfolgeregelung bestanden, und zwar hin bis zur Vererbung des bischöflichen Amtes¹⁵; insofern mag auch gelegentlich die Rolle des Volkes auf Akklamation beschränkt gewesen sein. Die häufige Bezeugung der Wahl spricht jedoch dafür, daß weitgehend die Bestellung der Bischöfe auf diese Weise erfolgte, ein Sachverhalt, den die *Historia Augusta* bezeichnenderweise als Vorbild für die staatliche Beamtenbestellung erwähnt¹⁶.

III. Die Berufung der Bischöfe in nachkonstantinischer Zeit

Mit der staatlichen Anerkennung des Christentums unter Kaiser Konstantin dem Großen (306–337) und der zunehmenden Integration von Kirche und Staat während der Folgezeit geriet das Bischofsamt in einen öffentlichen Interessenkonflikt, der nicht ohne Folgen für die Art und Weise der Bestellung kirchlicher Amtsträger blieb. Belange der Kirche bekamen zuse-

hends politisches Gewicht und führten zu Interventionen des Staates, ganz abgesehen vom wachsenden Ansehen des bischöflichen Amtes, dessen Übernahme bald für Mitglieder höherer Gesellschaftsschichten erstrebenswert wurde.

Trotz dieses Wandels entwickelte auch die nachkonstantinische Kirche keine eindeutigen Rechtsnormen, nach denen die Berufung von Gemeindeleitern erfolgt. Es scheint, daß die Praxis, wonach Volk und Klerus den Bischof wählen, weiter geübt wurde, wengleich sie starke Modifizierungen erfährt, und zwar in Richtung auf einen erhöhten Einfluß der Bischöfe. Das Konzil von Arles (314) hebt schon ihre Rolle hervor, insofern es verordnet, daß ein Bischof für sich allein keinen Nachfolger ordinieren könne¹⁷. Vom Einfluß des Volkes ist hier nicht die Rede; er kann freilich soweit gehen, daß Bischöfe für eine Parochie bestellt, aber von ihr nicht angenommen werden. Diese Bestimmung (Can. 18) des Konzils von Ankyra (314) ergreift also Partei zugunsten einer Gemeinde und verweist den erwählten Bischof zurück in sein bisheriges Presbyterium¹⁸. Der wichtige Kanon 4 des ökumenischen Konzils von Nikaia (325) verlangt schließlich, daß grundsätzlich ein Bischof von allen Mitbischöfen der Eparchie eingesetzt werden soll¹⁹. Als diese Voraussetzung bei der Erhebung des Athanasios zum Bischof von Alexandrien im Jahre 328 nicht gegeben war, versäumte der Erwählte zur Rechtfertigung dieses Vorgehens nicht, auf die starke Beteiligung des Volkes hinzuweisen²⁰. Im Gefolge der donatistischen Auseinandersetzungen und der arianischen Wirren gewann die Einsetzung von Bischöfen dann eine Bedeutung, welche die Belange einer Ortskirche oftmals überschritt; es ist insofern erklärlich, daß in den einschlägigen Regelungen die Rolle der Bischöfe in den Vordergrund tritt.

Gleichwohl blieb auch in dieser Zeit die aktive Beteiligung des Volkes bei der Bischofswahl bestehen, wie es in den oben erwähnten Apostolischen Konstitutionen grundsätzlich zum Ausdruck kommt. Ja, es ist möglich, daß, wie im Fall des Ambrosius, auf eine spontane Äußerung hin ein Mann vom Volke zum Bischof ausgerufen wird²¹. Die Stimme von Klerus und Volk bleibt offensichtlich integrierendes Element der Bestellung, auch wenn etwa in Gallien die Rolle der Metropoliten immer mehr in den Vordergrund rückt²². Auf ältere römische Normen weist die Mahnung Papst Leos des Großen (440–461) zurück, der in einem Brief nach Gallien wegen der Verdrängung eines erkrankten Bischofs erklärt: «Man warte wenigstens die Stimmen der Bürger, das Zeugnis der Völker ab; man möge einholen das Urteil der Vornehmen, sowie die Wahl der Kleriker (berücksichtigen), was bei der

Ordination von Bischöfen von denen beobachtet wird, welche die Regeln der Väter kennen²³. Auch für Papst Leo I., der das Primatbewußtsein ausformulierte, stellt die Wahl eines Bischofs durch Klerus und Volk ein überkommenes Recht dar; nur bei Unzuträglichkeiten solle der Metropolit eingreifen²⁴.

Es ist bezeichnend, daß gerade in der westlichen Kirche das Wahlrecht von Klerus und Volk eher gewährleistet blieb als in der griechischen Kirche, in der manche Kommentatoren die Bestimmungen von Nikaia als Entscheid zugunsten der bischöflichen Verfügung interpretierten. Unter den verschiedenen Faktoren, die zur Einschränkung einer Wahl durch das Volk führten, spielten die aufkommenden Unzuträglichkeiten keine geringe Rolle. Ambrosius, der durch das Zusammenwirken von Gläubigen und Provinzbischöfen bei der Neubestellung vertrat, warnte gleichzeitig vor der «menschlichen Begehrlichkeit» in diesem Bereich²⁵. Und das Wahlverfahren selbst war in dieser Zeit unter dem Einfluß von Gruppeninteressen bereits in Mißkredit geraten und vermochte nicht mehr zu garantieren, daß der würdigste Mann ins bischöfliche Amt berufen wurde²⁶. Johannes Chrysostomos († 407), selbst durch kaiserliche List auf den Stuhl von Konstantinopel befördert, klagt bitter über solche Mißstände: «Alle, die das Ehrenamt zu übertragen berechtigt sind, spalten sich dann in viele Parteien, und man kann beobachten, wie die versammelten Presbyter weder unter sich noch mit dem einig sind, dem die Bischofswürde zugefallen ist; jeder beharrt auf seinem eigenen Standpunkt, indem der eine diesen, der andere jenen wählt.»²⁷ Eine solche Feststellung, die sich mehrfach belegen läßt, erklärt, daß in der ausgehenden Antike bei der Bestellung von Bischöfen vielfältige Interessen im Spiele waren, denen man nicht zuletzt durch ein Zurückdrängen des Wahlrechts von Volk und Klerus zu steuern suchte.

Überblickt man die Geschichte der Ämterbesetzung in der frühen Kirche, dann steht außer Zweifel, daß hinsichtlich der Bischöfe von Anfang an eine Wahl durch Volk und Klerus praktiziert wurde. So variabel die Formen der Beteiligung waren, auf eine bloße Akklamation läßt sich die Rolle des Volkes insgesamt nicht reduzieren. Dies bedeutet keineswegs, daß ein kirchliches Amt «von unten her» übertragen wird; vielmehr äußert sich im Entscheid der Gemeinde auch das Wirken des Heiligen Geistes. Die zunehmende Verflechtung der Gläubigen mit den Interessen und dem Gefälle der spätantiken Gesellschaft schaffte allerdings Unzuträglichkeiten, die man auszuschalten suchte durch verstärkte Anbindung der Bischofswahlen an kirchliche Normen und deren Garanten in der Hierarchie.

¹ J. Ratzinger hat schon vor Jahren einmal auf die angebliche Gleichsetzung des soziologischen Volksbegriffs mit dem «Volk Gottes» hingewiesen, der sich aber durch eine «spirituelle Transposition» davon unterscheidet (Demokratisierung der Kirche, 27–29; J. Ratzinger – H. Maier, Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten, Grenzen, Gefahren: *Werdende Welt* 16 (Limburg 1970) 9–46).

² Zur Thematik siehe C.J. v. Hefele, Die Bischofswahlen in den ersten christlichen Jahrhunderten: Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik I (Tübingen 1864) 140–144; F.X. Funk, Bischofswahlen im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters: Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen I (Paderborn 1897) 23–39; K. Müller, Die älteste Bischofswahl und -weihe in Rom und Alexandrien: *ZNW* 28 (1929) 274–296; F.L. Ganshof, Note sur l'élection des évêques dans l'empire romain au IV^{me} et pendant la première moitié du V^{me} siècle: *Rev. intern. des droits de l'antiquité* (1950) 467–498; P. Stockmeier, Gemeinde und Bischofsamt in der alten Kirche: *TThQ* 149 (1969) 133–146; R. Gryson, Les élections ecclésiastiques au III^e siècle: *RHE* 68 (1973) 353–404.

³ Vgl. G. Schrenk – G. Quell, Art. eklégomai: *ThWNT* IV 147–197, bes. 179.

⁴ Vgl. Eirenaeos, *adv. haer.* III 3,1 (Harvey II 8 sq.).

⁵ R. Knopf, Lehre der zwölf Apostel. Zwei Clemensbriefe: *Handb. zum Neuen Testament, Erg. Bd. I* (Tübingen 1920) 119.

⁶ Bihlmeyer-Schneemelcher 8. Vgl. R. Knopf, Lehre der zwölf Apostel 37.

⁷ *Trad. apost.* 2 (Botte 4).

⁸ *Const. Apost.* VIII 4,2 (Funk I 473).

⁹ Pontius, *Vita Cypriani* 5 (CSEL 3,3, XCV).

¹⁰ Cyprian, ep. 19,2 (CSEL 3,2,524).

¹¹ Cyprian, ep. 55,8 (CSEL 3,2, 629 sq.).

¹² Vgl. K. Kübler, Art. Suffragium: *Pauly-Wissowa* II 4,1,654–658.

¹³ Siehe M. Maser, *Das römische Zivilprozessrecht: Handb. d. Altertumswiss.* III 4 (München 1966) 281–283.

¹⁴ Cyprian, ep. 67,5 (CSEL 3,2, 739).

¹⁵ Vgl. die Klagen des Origenes, hom. in Num. 22,4 (GCS 7,208, 26).

¹⁶ *Vita Alexandri Severi* 45,6 sq. (Samberger – Seyfährth I 287).

¹⁷ C.J. v. Hefele, *Conciliengeschichte* I (Freiburg 1873) 215. Zur Entwicklung allgemein vgl. J. Gaudemet, *L'Église dans l'Empire romain: Hist. du Droit et des Institutions de l'Église en Occident* III (Paris 1958) 330–341.

¹⁸ C.J. v. Hefele, *Conciliengeschichte* 237f.

¹⁹ *Ibid.* 381–386.

²⁰ Athanasios, *apol. c. Arian.* 6,5 (Opitz 92).

²¹ Paulinus, *Vita Ambr.* 6 (PL 14,31 A).

²² Zosimus, ep. 1 (CSEL 35,1,100 sq.).

²³ Leo, ep. 10,4 (PL 544,632).

²⁴ Leo, ep. 14,5 (PL 54, 673 A).

²⁵ Ambrosius, ep. 63,48 (PL 16,1253).

²⁶ Gregor von Nazianz spricht von den «durch Stimmenzahl gewordenen Theologen» (or. 20,1; PG 35, 1066 A); vgl. Hieronymus, *ad Jovin.* 1,34 (PL 23,269 C).

²⁷ Johannes Chrys., *sacerd.* 3,15 (PG 48,652).

PETER STOCKMEIER

1925 in Hemhof bei Rosenheim, Oberbayern, geboren. Studierte nach dem Kriegsdienst bis 1952 Theologie und Geschichte in München, hier 1955 Promotion. Von 1952 bis 1956 Kaplan in München. 1958 Dozent, 1962 Professor an der Pädagogischen Hochschule Pasing der Universität München. 1961 Habilitation an der Universität München im Fach Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie. 1964 bis 1966 Professor für Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät der Universität Trier, von 1966 bis 1969 Professor für Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie an der Universität Tübingen. Seit 1969 ordentlicher Professor und Lehrstuhlinhaber an der Universität München, Institut für Kirchengeschichte, Lehrstuhl für Kirchengeschichte des Altertums, Patrologie und Christliche Archäologie. Anschrift: Cochemstraße 2, D-8000 München 55.